



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Wühler & Gebauer
EDV-Consulting GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 2-6
76646 Bruchsal

nachfolgend "W&G" genannt

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

Für alle Geschäftsbeziehungen der W&G mit ihren Kunden und Partnern gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich und schriftlich von W&G zugestimmt.

Alle Angebote von W&G sind freibleibend und unverbindlich. Für Irrtümer oder Fehler in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anschreiben, Flyern, Homepageveröffentlichungen und Preislisten über Preise, Menge, Leistungen, Maße, Gewichte, Abbildungen und Fristen haftet W&G nicht.

Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch W&G oder der beidseitigen Unterzeichnung eines separaten Vertrages zustande. Wird kein separater Vertrag geschlossen, ergibt sich der Vertragsinhalt aus der Auftragsbestätigung.

Für Wartungsverträge, Individualprogrammierungen, Durchführungen von Schulungen, Erstellung von Handbüchern und anderen Dienstleistungen, werden jeweils gesonderte Verträge geschlossen, die jeweils unabhängig voneinander sind.

2. Lizenzen

Dem Kunde steht das von W&G entwickelte Open Source ERP-Softwaresystem W&G effective company® (EFC) unter den Bedingungen der GNU lizenzkostenfrei zur Verfügung.

3. Softwarewartung

W&G bietet Unternehmen, die EFC einsetzen an, die Softwarewartung zu übernehmen. Die Bestimmungen der Softwarewartung sind in einem separaten Vertrag geregelt.

4. Schulungen/Dienstleistungen

Soweit vereinbart, führt W&G beim Kunden Produktschulungen und andere Dienstleistungen durch. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der W&G. Anfallende Gebühren und Nebenkosten sind ebenfalls in dieser Preisliste geregelt.

5. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Forderungen von W&G sind innerhalb von 14 Tagen ab Belegdatum zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen. Kunden können gegenüber W&G nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der

Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur bis zur Höhe seiner Forderung ausüben.

6. Lieferung und Versand

W&G liefert dem Kunden für ihn bestimmte Individualsoftware, Zusatzprogrammierungen und Fremdsoftware innerhalb von vier Wochen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ein anderer Liefertermin ergibt. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. W&G vermerkt den Liefertermin auf der Auftragsbestätigung.

An die Lieferfrist ist W&G nur gebunden, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erbringt. Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit der Störung, es sei denn, die Störung hat keinen Einfluss auf die Verzögerung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn W&G die Individualsoftware, Zusatzprogrammierungen und Fremdsoftware rechtzeitig abgeschickt hat.

Ist eine Lieferfrist aus Gründen überschritten, die W&G zu vertreten hat, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

W&G übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Ist Vertragsgegenstand die Lieferung von Fremdsoftware, also der Hersteller der Software ist nicht W&G, sondern ein Dritter, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von W&G durch den Hersteller. Der Kunde wird bei einer Nichtverfügbarkeit der Fremdsoftware unverzüglich informiert, bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

7. Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte Dritter

W&G behält sich das Eigentum an gelieferten Datenträgern, für den Kunden entwickelten Individualsoftware, Zusatzprogrammierungen, Fremdsoftware und sonstigen Waren, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderungen aus den Vertragsverhältnissen zwischen W&G und dem Kunden, vor. Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum von W&G stehenden Erzeugnisse mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und ausreichend zu versichern. W&G geht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass sowohl entwickelte Individualsoftware, Zusatzprogrammierungen und Fremdsoftware keine Schutzrechte Dritter beeinträchtigt.

Sollte ein Dritter dem Kunden gegenüber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Individualsoftware, Zusatzprogrammierungen oder Fremdsoftware geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, W&G



sofort zu verständigen. Der Kunde wird W&G Gelegenheit geben, einem Rechtsstreit beizutreten. Er wird nur in Abstimmung mit W&G einen Rechtsstreit über die Frage des Vorliegens einer Schutzrechtsverletzung führen. W&G entscheidet, unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kunden, über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen und bei Vergleichsverhandlungen. Falls dem Dritten durch die vertragsgemäße Verwendung, der von W&G gelieferten Individualsoftware, Zusatzprogrammierungen und Fremdsoftware, berechnete Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten zustehen, hat W&G unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Kunden die Wahl, eine Lizenz zu erwerben oder die Software kostenfrei zu ändern.

Soweit W&G Individualsoftware, Zusatzprogrammierungen und Fremdsoftware nach Entwürfen und Anweisungen des Kunden erstellt, stellt der Kunde W&G von allen Forderungen und Kosten frei, die aufgrund von Verletzungen der Schutzrechte Dritter entstehen, die auf Entwürfe und Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind. Der Kunde zahlt auf Anforderung von W&G einen angemessenen Prozesskostenvorschuss.

8. Mängelbeseitigung

Sowohl dem Kunden als auch W&G ist bewusst, dass Software niemals vollständig fehlerfrei erstellt werden kann.

Teilt der Kunde auftretende Mängel W&G nicht innerhalb von 30 Tagen nach Liefertermin schriftlich oder per E-Mail mit, erlöschen die Mängelansprüche für den nicht gerügten Mangel.

Tritt an den von W&G gelieferten Werken oder Dienstleistungen ein Mangel auf, wird W&G diese innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandeten Werke oder Dienstleistungen von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag ganz zurücktreten oder ihn angemessen mindern.

Der Kunde hat keine Mängelansprüche infolge von Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden. Er hat ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn er selbst oder durch Dritte die gelieferten Werke oder Dienstleistungen verändert, es sei denn, er weist nach, dass die Änderung die Analyse- oder Bearbeitungsaufwendungen durch W&G nicht wesentlich erschwert und der Mangel bei der Abnahme vorhanden war.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, zahlt er an W&G für die Zeit bis zum Rücktrittszeitpunkt ein angemessenes Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt errechnet sich auf der Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung.

Kein Mangel liegt vor, wenn Dateiinhalte falsch sind, da der Kunde Dateiinhalte selbständig zu prüfen hat, bevor sie eingesetzt werden. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9. Haftungsbeschränkung

Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richtet sich nach dieser Regelung.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von W&G oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von W&G beruhen, haftet W&G unbeschränkt.

Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet W&G unbeschränkt, nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. W&G haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet W&G nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf 10.000,00 Euro (zehntausend Euro).

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen nach dem Kapitel "Mängelbeseitigung" vor.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Schlussbestimmungen

Der Kunde und W&G verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen sind die Einstellung und sonstige Beschäftigung von jetzigen oder ehemaligen Mitarbeitern des Vertragspartners vor Ablauf von 12 Monaten nach Kündigung dieses Vertrags. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zu sämtlichen, mit W&G geschlossenen Verträgen, bedürfen immer der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und vom Kunden und W&G unterzeichnet sein. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

Die der W&G zugänglich gemachten Daten des Kunden werden absolut vertraulich behandelt, und wenn dies erforderlich oder vom Kunden gewünscht wird, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, gespeichert.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 76646 Bruchsal.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.